



Allgemeine Bedingungen für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen

Diese Allgemeinen Bedingungen und Auflagen sind strikte einzuhalten. Sie gehen allenfalls anderslautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Massgebend ist die Norm SN 640 535c.
- 1.2 Der Verkehr darf nicht gefährdet oder unterbrochen werden.
- 1.3 Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für Schäden, die aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
- 1.4 Der Belag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflächmeissel-Spaten oder mittels Trennscheibe auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
- 1.5 Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen (**siehe Ziffer 2.**).
- 1.6 Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Priessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
- 1.7 Strassenabschlüsse, die unterquert werden, **müssen** in jedem Fall neu versetzt werden.
- 1.8 Für die Grabenauffüllung ist **trockener Kiessand I oder RCB 0/45,0C85** zu verwenden. Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen 100 MN/m², Gehwege 80 MN/m²) zu verdichten. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen.
- 1.9 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens 20 cm über OK-Leitung, ist ein Warnband auf die ganze Länge des Grabens zu verlegen.
- 1.10 Der Graben ist vollständig aufzufüllen und gleichzeitig mit einem provisorischen Belag (z.B. Kaltbelag oder Magerbeton min. 10 cm stark) zu versehen. Der definitive Belag wird durch die Gemeinde zulasten des Gesuchstellers eingebaut.
- 1.11 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde ausgeführt.
- 1.12 Bei Leitungen sind folgende minimalen Grabbreiten zu berücksichtigen:

| | |
|----------|------------------------------|
| Fahrbahn | > 85 cm (Walzenbreite 80 cm) |
| Gehweg | > 65 cm (Walzenbreite 60 cm) |
- 1.13 Die Grabenränder werden allseitig 20 cm über das Grabenprofil hinaus angeschnitten. Zur besseren Haftung wird zwischen altem und neuem Belag ein Bitumen-Band eingebaut.

- 1.14 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer (EFP AG, 8105 Regensdorf, Tel. 044 843 41 41) zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Die Kosten dafür gehen zulasten des Gesuchstellers.
- 1.15 Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.

2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung

- 2.1 Die Fertigstellung der Grabarbeiten (inkl. provisorischem Belag gemäss Ziffer 1.10) ist dem Gemeindeingenieurbüro EFP AG, 8105 Regensdorf, Tel. 044 843 41 41, zu melden. Die definitive Wiederinstandstellung des Belages wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Verrechnung an den Gesuchsteller erfolgt gemäss den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen erfolgen kann. Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche kleiner als 50 cm, so muss der Belag dieses schmalen Streifens entfernt und zusammen mit der übrigen Fläche erneuert bzw. verrechnet werden.

3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN/VSS 640 886 massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.
- 3.2 Über den Baubeginn der Aufgrabungsarbeiten ist die EFP AG mindestens 3 Tage im Voraus zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Gemeinde Hüttikon ist zu benachrichtigen, wenn die Bauarbeiten nicht zum angegebenen Zeitraum erfolgen.
- 3.4 Gegen die Bewilligung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet beim Gemeinderat Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwertschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Bewilligung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizubringen.